

Dieses Dokument ist der erste Nachtrag (der "**Erste Nachtrag**") gemäß § 16 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes zu dem bereits veröffentlichten Registrierungsformular der UniCredit Bank AG vom 17. April 2018 (das "**Registrierungsformular**").



## **Erster Nachtrag vom 8. November 2018**

### **zum Registrierungsformular vom 17. April 2018**

der

**UniCredit Bank AG**  
München, Bundesrepublik Deutschland

Dieser Erste Nachtrag zum Registrierungsformular wurde von der UniCredit Bank AG erstellt; er ergänzt das Registrierungsformular und ist zusammen mit diesem zu lesen.

#### **Status des Ersten Nachtrags**

Dieser Erste Nachtrag wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), der in Deutschland zuständigen Behörde, zum Zwecke der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils aktuellen Fassung (die "**Prospektrichtlinie**") gebilligt.

Sofern nicht in diesem Ersten Nachtrag anders definiert, haben die im Registrierungsformular definierten Begriffe, soweit sie in diesem Ersten Nachtrag verwendet werden, jeweils dieselbe Bedeutung. Soweit zwischen einer in diesem Ersten Nachtrag enthaltenen oder einer per Verweis darin einbezogenen Aussage und einer anderen Aussage, die im Registrierungsformular enthalten oder per Verweis darin einbezogen ist, Widersprüche bestehen, sind die Aussagen in diesem Ersten Nachtrag maßgeblich.

Dieser Erste Nachtrag ergänzt das Registrierungsformular und ist in Verbindung mit diesem zu lesen.

#### **Ergänzte Informationen**

Der Zweck dieses Ersten Nachtrags ist die Bekanntmachung wichtiger neuer Umstände (gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz) in Bezug auf die im Registrierungsformular enthaltenen Angaben betreffend Angelegenheiten im Zusammenhang mit Finanzsanktionen.

#### **Verantwortlichkeit**

UniCredit Bank AG mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München (handelnd durch ihre Hauptniederlassung oder eine ihrer ausländischen Zweigniederlassungen) übernimmt die Verantwortung für die in diesem Ersten Nachtrag und dem Registrierungsformular enthaltenen Informationen. UniCredit Bank AG bestätigt, dass nach bestem Wissen und unter Aufwendung aller angemessenen Sorgfalt, die in diesem Ersten Nachtrag enthaltenen Informationen den Tatsachen entsprechen und dass keine Umstände ausgelassen wurden, die aller Voraussicht nach die Tragweite dieser Informationen beeinflussen würden.

## **Allgemeines**

Soweit in diesem Ersten Nachtrag nicht anders angegeben, haben sich seit der Veröffentlichung des Registrierungsformulars keine wesentlichen neuen Umstände, erheblichen Fehler oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Registrierungsformular enthaltenen Informationen ergeben.

Dieser Erste Nachtrag und das Registrierungsformular werden zur kostenlosen Ausgabe zu den üblichen Geschäftszeiten an jedem Werktag (außer samstags und an gesetzlichen Feiertagen) bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCD6F3 Debt Capital Markets Legal, Sederanger 6, 80538 München, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite [www.onemarkets.de/de/rechtliches/registrierungsdokumente-uvp.html](http://www.onemarkets.de/de/rechtliches/registrierungsdokumente-uvp.html) veröffentlicht.

## **Das Registrierungsformular wird hiermit wie folgt geändert:**

**Im Abschnitt „GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN“ wird der Absatz „Vorgänge im Zusammenhang mit finanziellen Sanktionen“ auf Seite 26 des Registrierungsformulars in Gänze gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:**

“

### **Angelegenheiten im Zusammenhang mit Finanzsanktionen**

In den vergangenen Jahren haben Verstöße gegen das US-Sanktionsrecht sowie einige Zahlungsvorgänge mit US-Dollar dazu geführt, dass bestimmte Finanzinstitute Vereinbarungen (*settlements*) mit verschiedenen US-Behörden, wie dem Amt zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte des US-Finanzministeriums (*U.S. Treasury Department's Office of Foreign Assets Control*, "**OFAC**"), dem US-Justizministerium (*U.S. Department of Justice*, "**DOJ**"), der Bezirksstaatsanwaltschaft für den Bezirk New York (*District Attorney for New York County*, "**NYDA**"), der US-Notenbank (*U.S. Federal Reserve*, "**Fed**") und dem Amt für Finanzdienstleistungen von New York (*New York Department of Financial Services*, "**DFS**") getroffen haben und erhebliche Bußgelder und Strafzahlungen zu entrichten hatten. Insbesondere erhielt die UniCredit Bank AG im März 2011 eine Vorladung des NYDA aufgrund von in der Vergangenheit durchgeführten Transaktionen mit von der OFAC sanktionierten iranischen Gesellschaften und deren verbundenen Unternehmen. Im Juni 2012 eröffnete das DOJ eine Untersuchung bezüglich der Einhaltung von Sanktionsbestimmungen der OFAC durch die UniCredit Bank AG und deren Tochtergesellschaften.

In diesem Zusammenhang hat die UniCredit Bank AG eine freiwillige Untersuchung der von ihr mit US-Dollar getätigten Zahlungen und der Einhaltung von einschlägigen US-Sanktionsvorschriften durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass es in der Vergangenheit insoweit zu einigen nicht transparenten Vorgängen gekommen war. Darüber hinaus führte die UniCredit Bank Austria AG unabhängig davon eine freiwillige Untersuchung bezüglich der Einhaltung von US-Sanktionsvorschriften in der Vergangenheit durch und stieß dabei ebenfalls auf einige nicht transparente Zahlungsvorgänge in der Vergangenheit. Auch die UniCredit SpA hat freiwillig untersucht, ob geltende US-Sanktionsvorschriften in der Vergangenheit eingehalten worden sind. Jedes dieser Unternehmen arbeitet mit den US-Behörden zusammen und in Bezug auf Richtlinien und Verfahren sind bereits Abhilfemaßnahmen eingeleitet worden, die derzeit noch fortgeführt werden. Jedes Konzernunternehmen, bei dem Untersuchungen durchgeführt werden, hält seine Aufsichtsbehörden über die jeweiligen Entwicklungen entsprechend auf dem Laufenden. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass Untersuchungen bezüglich der Einhaltung von Sanktionsbestimmungen in der Vergangenheit auch noch auf andere Konzernunternehmen ausgeweitet werden oder dass gegen UniCredit und/oder den Konzern erneut Untersuchungen oder Verfahren eingeleitet werden.

In der jüngeren Vergangenheit haben Verstöße gegen US-Sanktionsvorschriften sowie einige von anderen europäischen Finanzinstituten durchgeführte Zahlungstätigkeiten mit US-Dollar dazu geführt, dass die betreffenden Institute Vereinbarungen mit verschiedenen US-Behörden geschlossen und erhebliche Buß- und Strafgebühren an diese gezahlt haben. Das bedeutet, dass gegen bestimmte Konzernunternehmen angestrebte Untersuchungen die Zahlung erheblicher Bußgelder und/oder straf- oder zivilrechtliche Sanktionen zur Folge haben können (wobei die betreffenden Auswirkungen derzeit noch nicht quantifizierbar sind).

UniCredit SpA, die UniCredit Bank AG und die UniCredit Bank Austria AG verhandeln mit den zuständigen US-Behörden weiter über Vereinbarungen zur Beilegung dieser Angelegenheiten. Dabei werden weitere Gespräche geführt und die Konzerngesellschaften haben mit den betreffenden Behörden bisher noch keine Vereinbarungen geschlossen. Deshalb ist es auch nicht möglich zu bestimmen, wann und zu welchen Bedingungen die Angelegenheiten mit den zuständigen US-Behörden beigelegt werden können und welche Kosten dabei insgesamt entstehen, welche Abhilfemaßnahmen erforderlich sein werden und zu welchen Inanspruchnahmen aufgrund zivil- oder strafrechtlicher Haftung es im Zusammenhang mit einer abschließenden Beilegung der Angelegenheiten kommen wird. Obwohl der zeitliche Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen US-Behörden derzeit noch nicht abzuschätzen ist, sieht es danach aus, dass die mit den betroffenen Konzernunternehmen über Vergleichsvereinbarungen geführten Verhandlungen bis zum Ende des ersten Quartals 2019 zum Abschluss gebracht werden können.

Die Kosten der Untersuchungen, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen und/oder Zahlungen oder sonstige Inanspruchnahmen aufgrund gesetzlicher Haftung im Zusammenhang mit den Verfahren könnten zu Liquiditätsabflüssen führen, die sich möglicherweise negativ auf das Nettovermögen und Bilanzergebnis der

UniCredit Group und auf eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnten. Falls sich die Verdachtsfälle, aufgrund derer die Untersuchungen durchgeführt werden, gegenüber einer oder mehreren Konzerngesellschaften bestätigen, könnte dies dem Ruf des Konzerns großen Schaden zufügen und auch dessen Geschäftsergebnis und Finanzsituation erheblich beeinträchtigen.

“